

# **Abschaltbare Lasten**

## **Präqualifikations-Anforderungen**

### **Anlage zum Rahmenvertrag**

Unterlagen zur Präqualifikation für die Erbringung von Abschaltleistung aus Abschaltbaren Lasten entsprechend der Verordnung vom 16. August 2016

## Unterlagen zur Präqualifikation von Abschaltbaren Lasten

**Eingereicht von:**

**Firma** \_\_\_\_\_

**Straße/Postfach** \_\_\_\_\_

**PLZ. Ort** \_\_\_\_\_

**Ansprechpartner** \_\_\_\_\_

**Abteilung** \_\_\_\_\_

**Adresse** \_\_\_\_\_

**Telefon** \_\_\_\_\_

**Telefax** \_\_\_\_\_

**E-Mail** \_\_\_\_\_

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Präqualifikation .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Technische und organisatorische Mindestanforderungen .....</b>	<b>5</b>
3.1 Grundlagen .....	5
3.2 Technisch/betriebliche Anforderungen an den Erbringer.....	5
3.2.1 Technische Beschreibung der abschaltbaren Last .....	5
3.2.2 Erbringungsort .....	6
3.2.3 Bildung eines Konsortiums (§ 6 AbLaV) .....	6
3.2.4 Lastcharakteristik .....	7
3.2.5 Mitteilung der minimalen Leistungsaufnahme .....	7
3.2.6 Nachweis der Höhe und Dauer der Sofort Abschaltbaren Last bzw. Schnell abschaltbaren Last.....	8
3.2.6.1 SOL - Sofort Abschaltbare Last: Nachweis der Höhe und Dauer der Abschaltleistung (§ 5 und § 2 Nr. 10 AbLaV) .....	8
3.2.6.2 SNL - Schnell Abschaltbare Last: Nachweis der Höhe und Dauer der Abschaltleistung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 b und Nr. 3 AbLaV) .....	9
3.2.6.3 Erbringung von SNL gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 AbLaV .....	10
3.2.6.4 Erbringung SOL und SNL gemäß § 15 Abs. 2. Nr. 2 AbLaV .....	10
3.2.7 Funktion der Abschalteinrichtungen (§ 5 Abs. 1 AbLaV) .....	11
3.2.7.1 Sofort Abschaltbare Last – Funktionsnachweis (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a AbLaV) .....	11
3.2.7.2 Schnell abschaltbare Last – Funktionsnachweis (§ 2 Nr. 9 AbLaV) ..	11
3.2.8 Mindesterbringungszeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AbLaV) .....	12
3.2.9 Technische Mindestverfügbarkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 AbLaV).....	12
3.2.10 Berücksichtigung von Nachholungen.....	12
3.3 Informationstechnische Anforderungen (§ 9 Abs. 3 und § 15 Abs. 5 AbLaV).....	12
3.3.1 Online-Meldungen .....	13
3.3.2 Informationstechnische Kommunikationsanbindung (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 AbLaV) .....	13
3.3.2.1 SOL - Sofort Abschaltbare Last .....	13
3.3.2.2 SNL - Schnell abschaltbare Last: .....	14
3.3.3 Elektronisches Kommunikationsverfahren zur Erbringung von Abschaltleistung .....	14
3.4 Organisatorische Anforderungen .....	14
3.4.1 Kontaktstelle für den operativen Betrieb (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 AbLaV).....	14
3.4.2 Kommunikation für Fahrplananmeldung (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AbLaV) ..	14
3.4.3 Organisatorische Anforderungen und Aufgaben der Kontaktstelle bei Erbringung aus Konsortium (§ 9 Abs. 3 Nr. 4 AbLaV) .....	15
3.4.4 Abwicklungsbilanzkreis .....	15
3.4.4.1 Erstellung der Fahrpläne .....	15
3.4.4.2 Einrichtung des Bilanzkreises.....	15
3.4.4.3 Abschaltleistung befindet sich nicht im Anbieterbilanzkreis .....	16
3.4.5 Bestätigung des Anlagenbetreibers/Eigentümers (§ 9 Abs. 3 AbLaV) .....	17
3.5 Bestätigung des Anschlussnetzbetreibers (§ 16 AbLaV) .....	17
3.6 Restabrufrkonto und Verfügbarkeit.....	18
3.6.1 Führen eines Restabrufrkontos (§ 10 Abs. 2 Nr. 6b AbLaV) .....	18
3.6.2 Meldung der Verfügbarkeit (§ 12 AbLaV) .....	18
3.6.3 Monatlicher Nachweis zur Überprüfung der Verfügbarkeit (§ 15 Abs. 1 AbLaV) .....	18
3.7 Abwicklungssprache .....	19
<b>4. Rechtsverbindliche Erklärungen des Präqualifikanten .....</b>	<b>20</b>

## 1. Einleitung

Basis für die nachstehenden Präqualifikationsunterlagen ist §§ 13 Abs. 6 und 13i Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 sowie die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom 16.08.2016.

Gemäß § 13 Abs. 6 EnWG haben die deutschen ÜNB die Beschaffung von Abschaltleistung in einem gemeinsamen Ausschreibungsverfahren mittels einer Internetplattform durchzuführen.

## 2. Präqualifikation

Über das Präqualifikationsverfahren liefern die potenziellen Anbieter den Nachweis, dass sie die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlichen Anforderungen für die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistungen erfüllen. Hierbei werden Abschaltleistungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AbLaV in zwei unterschiedlichen Produktarten betrachtet:

- Sofort abschaltbare Last – kurz SOL: Die Abschaltung erfolgt automatisch frequenzgesteuert schnellstmöglich innerhalb von 350 Millisekunden oder unverzögert ferngesteuert innerhalb von einer Sekunde nach dem Erbringungsstartzeitpunkt.
- Schnell abschaltbare Last – kurz SNL: Die ferngesteuerte Abschaltung erfolgt durch den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), die Erbringung erfolgt innerhalb von 15 Minuten.

Neben der technischen Eignung der Verbrauchseinrichtungen muss der Anbieter auch eine ordnungsgemäße Erbringung der Abschaltleistung unter betrieblichen Bedingungen gewährleisten. Die Präqualifikation erfolgt grundsätzlich durch den Anschluss-ÜNB. Grundlage hierfür ist die Einhaltung der nachfolgend formulierten Anforderungen. Für eine erfolgreiche Präqualifikation muss der Anbieter dem Anschluss-ÜNB gegenüber die Einhaltung dieser Anforderungen durch entsprechende Nachweise dokumentieren.

Jede Abschaltbare Last kann für eine oder beide Produktarten (SOL und/oder SNL) präqualifiziert werden (siehe 3.2.6.1 und 3.2.6.2.). Nach Abschluss des Präqualifikationsverfahrens teilt der Anschluss-ÜNB dem Anbieter das Ergebnis seiner Präqualifikation mit und erteilt dem Anbieter im Falle einer erfolgreichen Präqualifikation eine Bestätigung, die auch von den anderen deutschen ÜNB anerkannt wird.

Eine Präqualifikation ist jederzeit möglich. Die Durchführung eines entsprechenden Präqualifikationsverfahrens erfordert nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Umsetzung der technischen Voraussetzungen (z.B. IT, LaMaS) in der Regel einen Zeitraum von ca. drei Monaten.

Fragen zum Präqualifikationsverfahren können an den jeweiligen Anschluss-ÜNB gerichtet werden. Die Kontaktadressen zum Thema Abschaltbare Lasten können den Internetseiten der jeweiligen Anschluss-ÜNB entnommen werden.

Im Anschluss an eine erfolgreiche Präqualifikation schließt der Anbieter gemäß § 9 Abs. 2 AbLaV mit dem Anschluss-ÜNB einen Rahmenvertrag über die Vorhaltung und Erbringung der jeweiligen Abschaltleistungen ab. Dieser Rahmenvertrag enthält alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Regelungen. Die Präqualifikation und der Abschluss eines Rahmenvertrages sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung von Abschaltleistungen. Die im Rahmen der Ausschreibung zu berücksichtigenden Details, wie z.B. Vergabe, Abruf und Abrechnung, sind im Rahmenvertrag geregelt.

### **3. Technische und organisatorische Mindestanforderungen**

#### **3.1 Grundlagen**

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit können eine oder mehrere Verbrauchseinheiten, bei denen die Stromabnahme aus einem Elektrizitätsversorgungsnetz erfolgt, das im Normalzustand über nicht mehr als zwei Umspannungen mit der Höchstspannungsebene verbunden ist und die im physikalischen Wirkungsbereich eines Höchstspannungsknotens des deutschen Übertragungsnetzes, als abschaltbare Lasten eingesetzt werden und damit eine Abschaltleistung erbringen. Hierzu ist es erforderlich, dass vertragliche Regelungen in Form eines entsprechenden Rahmenvertrages zwischen dem Anbieter und dem Anschluss-ÜNB bestehen.

Abschaltleistung kann von Verbrauchseinrichtungen (z.B. industrielle Großanlagen) erbracht werden. Damit Abschaltleistung physikalisch wirksam wird, muss gewährleistet sein, dass keine gegensteuernden Maßnahmen (z.B. durch den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen) die physikalische Wirksamkeit der Abschaltbaren Lasten behindern oder zunichte machen. Insbesondere muss vom Anbieter sichergestellt werden, dass die Einspeiseleistung von Erzeugungseinrichtungen, die direkt zur Versorgung der abschaltbaren Last genutzt werden, infolge des Abrufs der Abschaltleistung nicht verringert wird.

Sofern keine direkte Anbindung der Verbrauchseinrichtungen an das Übertragungsnetz des Anschluss-ÜNB besteht, sind zusätzlich die Belange aller betroffenen Verteilnetzbetreiber in erforderlichem Maße zu berücksichtigen.

Die Beschaffung erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung der deutschen ÜNB. Die Vorhaltung und Erbringung erfolgt entsprechend der im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung veröffentlichten Produkte sowie entsprechend den Regelungen des Rahmenvertrages.

Die Kosten für den Aufbau und Betrieb der für den Abruf notwendigen Kommunikationsanbindung sowie die Kosten von Frequenzrelais und weiterer erforderlicher technischer Ausrüstung zur Erfüllung der Präqualifikationskriterien und Erbringung der Abschaltleistung trägt gemäß § 15 Abs. 5 AbLaV der Anbieter.

#### **3.2 Technisch/betriebliche Anforderungen an den Erbringer**

##### **3.2.1 Technische Beschreibung der abschaltbaren Last**

Der Anbieter muss für jede elektrische Verbrauchseinrichtung, die für die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung genutzt werden soll, eine technische Beschreibung der elektrischen Verbrauchseinrichtung anfertigen. Diese Beschreibung soll den Aufbau, die Funktion und Betriebsweise sowie das resultierende elektrische Lastverhalten der Ver-

brauchseinrichtung insbesondere im Regelprozess erklären. Des Weiteren soll der Abschaltprozess inklusive dem Wiedereinschalten und den betrieblich zu beachtenden Randbedingungen/Einschränkungen detailliert erläutert werden. Hierbei sind auch die minimale und maximale technisch mögliche Abschaltdauer zu benennen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

### 3.2.2 Erbringungsort

Der Anbieter muss für jede abschaltbare Last, die für die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung genutzt werden soll, den Standort der abschaltbaren Last (Postanschrift), den Ort der physikalischen Erbringung (Netzanschlusspunkt), den Anschluss-Netzbetreiber und den Anschluss-ÜNB nennen. Der Netzanschlusspunkt wird im Rahmen der Präqualifikation festgelegt und kann nicht verändert werden, um eine planbare Abschaltleistung mit definierter physikalischer Wirkung zu gewährleisten. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 8 AbLaV kann der ÜNB Vorgaben für die Erbringung aus dem nachgelagerten Netz vorgeben.

Als abschaltbare Lasten können Verbrauchseinheiten präqualifiziert werden, bei denen die Stromabnahme aus einem Elektrizitätsversorgungsnetz erfolgt, das im Normalzustand über nicht mehr als zwei Umspannungen mit der Höchstspannungsebene verbunden ist und die im physikalischen Wirkungsbereich eines Höchstspannungsknotens des deutschen Übertragungsnetzes liegen und aus denen eine Abschaltleistung erbracht werden kann.

Bei abschaltbaren Lasten, die nicht direkt am Netz des Anschluss-ÜNB angeschlossen sind, sind zusätzlich alle bei der Lieferung der Abschaltleistung betroffenen Netzbetreiber zu benennen, z.B. in Form eines vereinfachten Netzübersichtsbildes, aus dem die Verbindungen zum Höchstspannungsnetz des Anschluss-ÜNB hervorgehen. Der Anschlussnetzbetreiber (ANB) der abschaltbaren Last bestätigt in diesem Fall durch die beiliegende Bescheinigung, dass er der Erbringung von Abschaltleistung zustimmt und die Anschlussspannungsebene die Kriterien gemäß § 2 Nr. 1 b) und c) AbLaV erfüllt. Sollten zwischenlagerte Verteilnetzbetreiber (VNB) existieren, so müssen diese ebenfalls die ANB-Bestätigungserklärung ausstellen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

### 3.2.3 Bildung eines Konsortiums (§ 6 AbLaV)

Für die Erbringung von Abschaltleistung können Verbrauchseinrichtungen, die für sich allein nicht die geforderte Mindestangebotsgröße bereitstellen können, auch durch technische Zusammenlegung mittels eines Konsortiums innerhalb einer Regelzone präqualifiziert werden. Dabei müssen nach § 6 Abs. 2 AbLaV alle Verbrauchseinrichtungen eines Konsortiums im physikalischen Wirkungsbereich des gleichen Höchstspannungsknotens des deutschen Übertragungsnetzes liegen. Ein Konsortium ist nur zur Erfüllung der technischen Anforderungen gemäß § 5 zulässig.

Die Aufnahme von Verbrauchseinrichtungen in ein bestehendes Konsortium bedingt eine erneute Präqualifikation.

Der Konsortialführer beantragt die Präqualifikation der zugehörigen Verbrauchseinrichtungen. Hierzu benennt er die Verbrauchseinrichtungen, deren Abschaltleistung und weist durch ein Netzschaltbild nach, dass die entsprechenden Verbrauchseinrichtungen im Wirkungsbereich des gleichen Höchstspannungsknotens liegen. Der Konsortialführer ist der Vertreter des Konsortiums und hauptsächlicher Ansprechpartner des Anschluss-ÜNB.

Bei einem Konsortium sind die einzelnen Verbrauchseinrichtungen und deren jeweilige Abschaltleistungen zu nennen und gemäß 3.2.6 jeweils durch Betriebsprotokolle (Leistungs-Zeit-Diagramme der elektrischen Leistungsaufnahme) nachzuweisen. In Abhängigkeit der Zusammensetzung des Konsortiums können die Verbrauchseinrichtungen, die am gleichen Netzanschluss angeschlossen sind, nach Zustimmung des Anschluss-ÜNB als eine Verbrauchseinheit betrachtet werden.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr.____	Anlagen-Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-----------------------	-----------------

### 3.2.4 Lastcharakteristik

Für die Präqualifizierbarkeit ist eine grundsätzlich im Viertelstundenraster planbare minimale Leistungsaufnahme der abschaltbaren Lasten ohne Aussetzer Voraussetzung. Schwankungen in der Leistungsaufnahme sind zulässig, sofern diese in einem engen Bandbereich im Vergleich zu der geplanten Leistungsaufnahme liegen. Dieser Bandbereich ist wie folgt definiert:

Der untere Grenzwert des Bandbereiches der Leistungsaufnahme stellt die gemeldete minimale Leistungsaufnahme (siehe 3.2.5) dar. Der obere Grenzwert des Bandbereiches ist definiert als gemeldete minimale Leistungsaufnahme zuzüglich 20 % der bezuschlagten Abschaltleistung.

Sollten die Anforderungen des Erbringungsnachweises gemäß § 11 des Rahmenvertrags nicht eingehalten werden können, so ist diese Last nicht als abschaltbare Last geeignet.

Präqualifizierbar ist maximal die kleinste gemeldete minimale viertelstündliche Leistungsaufnahme, bei der jeder 1-Minutenmittelwert innerhalb des Bandbereiches liegt und somit die Viertelstunde als verfügbar gewertet werden kann. Im Betrachtungszeitraum dürfen nicht mehr als 120 Viertelstunden als nicht verfügbar gewertet werden (entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 5 AbLaV).

Der Anbieter weist die Eignung durch ein Betriebsprotokoll in 1-minütlicher Auflösung für eine Kalenderwoche (Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr) nach und erläutert eventuelle Pausenzeiten oder Verletzungen der Grenzwerte des zulässigen Bandbereiches.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr.____	Anlagen-Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-----------------------	-----------------

### 3.2.5 Mitteilung der minimalen Leistungsaufnahme

Zur Überprüfung der unter 3.2.4 genannten Lastcharakteristika stellt der Anbieter dem ÜNB die minimale Leistungsaufnahme im Viertelstundenraster zur Verfügung. Die minimale Leistungsaufnahme ist verbindlich und stellt eine Grundlage zur Bestimmung der Abschaltleistung dar.

Die Form der Übermittlung der täglichen Meldung der prognostizierten minimalen Leistungsaufnahme sowie der untertägigen Anpassung der minimalen Leistungsaufnahme ist bis zur technischen Umsetzung dieser Funktionalität im LaMaS im Rahmen der Präqualifikation zwischen Anschluss-ÜNB und dem Anbieter abzustimmen.

Der Anbieter erklärt sich bereit, die in §6.4 des Rahmenvertrags genannten Meldungen zur minimalen Leistungsaufnahme durchzuführen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

### **3.2.6 Nachweis der Höhe und Dauer der Sofort Abschaltbaren Last bzw. Schnell abschaltbaren Last.**

Der Anbieter kann sich entscheiden, ob er seine abschaltbare Last als SOL (siehe 3.2.6.1) und/ oder SNL (siehe 3.2.6.2) präqualifiziert. Im Folgenden erbringt der Anbieter Nachweise über die Höhe und Dauer der zu präqualifizierenden Last.

#### **3.2.6.1 SOL - Sofort Abschaltbare Last: Nachweis der Höhe und Dauer der Abschaltleistung (§ 5 und § 2 Nr. 10 AbLaV)**

Die Fähigkeit zur Erbringung der SOL in Bezug auf Höhe und Dauer der Abschaltleistung ist durch folgende Nachweise aufzuzeigen:

- Gradientennachweis
- Nachweis zur Bewertung der Erbringungsqualität.

#### **Gradientennachweis**

Der Anbieter weist für jede SOL nach, dass die Abschaltung innerhalb einer Sekunde nach dem Erbringungsstartzeitpunkt oder bei Frequenzauslösung schnellstmöglich innerhalb von 350 Millisekunden in Höhe der zu präqualifizierenden Abschaltleistung erfolgt. Der Nachweis zur Dokumentation des Abschaltvorgangs erfolgt durch ein Leistungs-/Zeitdiagramm mit einer geeigneten zeitlichen Mindestauflösung. Zur Plausibilisierung sind auch die Leistungsmessungen an den Übergabestellen, z.B. zum vorgelagerten Netzbetreiber, bereitzustellen.

#### **Bewertung der Erbringungsqualität**

Bei Abschaltung einer abschaltbaren Last gilt als Bezugswert zur Ermittlung der Abschaltleistung die minimale Leistungsaufnahme. Bei einer Abschaltung liegt eine korrekte Erbringung vor, wenn jeder Minutenmittelwert der Abschaltleistung innerhalb der Erbringungsphase gemäß §14 (2a) des Rahmenvertrags ausgehend von der minimalen Leistungsaufnahme zwischen 100 % und 120 % bezogen auf die bezuschlagte bzw. abgerufene Leistung liegt.

Der Anbieter weist die Einhaltung der oben beschriebenen Anforderungen in Form eines separaten lückenlosen Betriebsprotokolls nach. Das Betriebsprotokoll umfasst dabei den Zeitraum ab einer Viertelstunde vor dem Beginn der Reduzierung der Leistungsaufnahme bis zu einem Zeitpunkt eine Viertelstunde nach dem Wiedererreichen der vollständigen Leistungsaufnahme.

Der Anbieter hat zu versichern, dass die Vorgaben des § 5 Absatz 1 Nummer 3 eingehalten werden.



Das Betriebsprotokoll des Abschaltvorganges beinhaltet folgende Daten in tabellarischer und graphischer Form nach Vorgaben des Anschluss-ÜNB:

- 1) Zeit (in hh:mm)
- 2) Leistungsaufnahme (1-Minutenmittelwert; MW mit drei Nachkommastellen)
- 3) Geplante minimale Leistungsaufnahme der betreffenden Viertelstunden (konstant über die Viertelstunde; 1-Minutenmittelwert; MW mit drei Nachkommastellen)
- 4) Soll-Wert der Abschaltleistung (1-Minutenmittelwert; MW mit drei Nachkommastellen)
- 5) Erbrachte Abschaltleistung als Differenz zwischen (3) und (2)

Die Messgenauigkeit muss der Höhe der präqualifizierten Abschaltleistung angemessen sein.

Der Anbieter stellt schriftlich dar, wie die Erbringung über die minimale sowie maximale Abrufdauer und ggf. dazwischenliegende Abrufdauern sichergestellt wird und weshalb ggf. außerhalb liegende Abrufdauern nicht bereitgestellt werden können. Die für die Präqualifikation zu demonstrierende Abschaltdauer muss der technisch möglichen minimalen Abrufdauer entsprechen, mindestens aber 15 Minuten betragen. Bei Angebotsabgabe in der wöchentlichen Ausschreibung kann sich der Anbieter bei jeder Leistungs-scheibe nur für eine Abschaltdauer entscheiden, die mindestens der minimalen und maximal der maximalen Abrufdauer entspricht.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/> O	Nein <input type="checkbox"/> O	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-------------------------------	---------------------------------	-------------------------	-------------------

### **3.2.6.2 SNL - Schnell Abschaltbare Last: Nachweis der Höhe und Dauer der Abschaltleistung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 b und Nr. 3 AbLaV)**

Der Anbieter weist für jede SNL nach, dass die Abschaltung innerhalb von 15 Minuten nach dem Beginn des vom ÜNB übermittelten Abschaltzeitpunkts in Höhe der zu präqualifizierenden Abschaltleistung erfolgt. Zur Plausibilisierung sind auch die Leistungsmessungen an den Übergabestellen, z.B. zum vorgelagerten Netzbetreiber, bereitzustellen.

Die Fähigkeit zur Erbringung der SNL in Bezug auf Höhe und Dauer der Abschaltleistung ist wie folgt nachzuweisen:

#### **Bewertung der Erbringungsqualität**

Bei Abschaltung einer abschaltbaren Last gilt als Bezugswert zur Ermittlung der Abschaltleistung die minimale Leistungsaufnahme. Bei einer Abschaltung liegt eine korrekte Erbringung vor, wenn jeder Minutenmittelwert der Abschaltleistung innerhalb der Erbringungsphase gemäß §14 (2a) des Rahmenvertrags ausgehend von der minimalen Leistungsaufnahme zwischen 100 % und 120 % bezogen auf die bezuschlagte bzw. abgerufene Leistung liegt.

Der Anbieter weist die Einhaltung der oben beschriebenen Anforderungen in Form eines separaten lückenlosen Betriebsprotokolls nach. Das Betriebsprotokoll umfasst dabei den Zeitraum ab einer Viertelstunde vor dem Beginn der Reduzierung der Leistungsaufnahme bis zu einem Zeitpunkt eine Viertelstunde nach dem Wiedererreichen der vollständigen Leistungsaufnahme.

Der Anbieter hat zu versichern, dass die Vorgaben des § 5 Absatz 1 Nummer 3 eingehalten werden.

Das Betriebsprotokoll des Abschaltvorganges beinhaltet folgende Daten in tabellarischer und graphischer Form nach Vorgaben des Anschluss-ÜNB:

- 1) Zeit (in hh:mm)
- 2) Leistungsaufnahme (1-Minutenmittelwert; MW mit drei Nachkommastellen)
- 3) Geplante minimale Leistungsaufnahme der betreffenden Viertelstunden (konstant über die Viertelstunde; 1-Minutenmittelwert; MW mit drei Nachkommastellen)
- 4) Soll-Wert der Abschaltleistung (1-Minutenmittelwert; MW mit drei Nachkommastellen)
- 5) Erbrachte Abschaltleistung als Differenz zwischen (3) und (2)

Die Messgenauigkeit muss der Höhe der präqualifizierten Abschaltleistung angemessen sein.

Der Anbieter stellt schriftlich dar, wie die Erbringung über die minimale sowie maximale Abrufdauer und ggf. dazwischenliegende Abrufdauern sichergestellt wird und weshalb ggf. außerhalb liegende Abrufdauern nicht bereitgestellt werden können. Die für die Präqualifikation zu demonstrierende Abschaltdauer muss der technisch möglichen minimalen Abrufdauer entsprechen, mindestens aber 15 Minuten betragen. Bei Angebotsabgabe in der wöchentlichen Ausschreibung kann sich der Anbieter bei jeder Leistungs-scheibe nur für eine Abschaltdauer entscheiden, die mindestens der minimalen und maximal der maximalen Abrufdauer entspricht.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

### 3.2.6.3 Erbringung von SNL gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 AbLaV

Der Anbieter hat nachzuweisen, dass er die SNL nicht in einem kürzeren Zeitraum als 15 Minuten bereitstellen kann. Der Anbieter hat beim Testabruf die SNL in der minimal möglichen Zeit, also mit maximal möglichem Gradienten zu erbringen. Der im Nachweis gezeigte Gradient wird in der Anlage 4 hinterlegt, um im Bedarfsfall gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 AbLaV diese Abschaltleistung schneller bereitstellen zu können.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

### 3.2.6.4 Erbringung SOL und SNL gemäß § 15 Abs. 2. Nr. 2 AbLaV

Der Anbieter weist anhand der Betriebsprotokolle (vgl. 3.2.6.1 und 3.2.6.2) die technisch mögliche minimale Einzelabrufdauer der Abschaltleistung nach. Falls diese mehr als eine Viertelstunde beträgt, stellt der Anbieter die Gründe der technischen Einschränkung schriftlich dar.

Die im Nachweis gezeigte minimale Einzelabrufdauer wird in der Anlage 4 hinterlegt.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

### 3.2.7 Funktion der Abschalteinrichtungen (§ 5 Abs. 1 AbLaV)

#### 3.2.7.1 Sofort Abschaltbare Last – Funktionsnachweis (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a AbLaV)

Der Anbieter weist für jede abschaltbare Last nach, dass die abschaltbare Last schnellstmöglich innerhalb von 350 Millisekunden automatisch frequenzgesteuert bei Unterschreiten einer vom ÜNB vorgegebenen Netzfrequenz und innerhalb von einer Sekunde unverzögert ferngesteuert durch den ÜNB abgeschaltet werden kann. Die Abschaltfrequenz muss einstellbar sein. Gem. § 9 Abs. 3 Nr. 6 AbLaV behält sich der ÜNB vor, Vorgaben zur Einschaltfrequenz zu machen.

Ebenso weist der Anbieter nach, dass er in der Lage ist, die Freigabe zur Zuschaltung durch den ÜNB zu erkennen und umzusetzen.

Ein Anbieter kann pro präqualifizierte Abschaltbare Last bei jeder Ausschreibung nur ein Angebot abgeben. Die Angebotsleistung kann sich hierbei zwischen der Mindestleistung nach § 2 Nummer 7 AbLaV und der höchsten präqualifizierten Leistung der Abschaltbaren Last bewegen. Sofern ein Anbieter aus einer Verbrauchseinheit mehrere Angebote erstellen will, so ist nachzuweisen, dass die Teilmengen unabhängig voneinander anteilig abgerufen und erbracht werden können sowie den Anforderungen nach minimaler und maximaler Abschaltleistung jeweils genügen. Die Verbrauchseinheit wird für diesen Fall in mehrere Abschaltleistungen unterteilt und jeweils präqualifiziert.

Die einwandfreie Funktion der Abschalteinrichtungen ist für beide Fälle (frequenzbasierte Abschaltung, ferngesteuerte Abschaltung) von einer qualifizierten elektrotechnischen Fachkraft nachzuweisen. Für die frequenzbasierte Abschaltung hat der Anbieter die beschriebenen Anforderungen entsprechend der Anlage **Anforderungen an Frequenzabschaltleinrichtungen für abschaltbare Lasten** einzuhalten.

Der Anbieter erklärt sich bereit, die einwandfreie Funktion der ferngesteuerten Auslösung gemeinsam mit dem Anschluss-ÜNB zu testen. Während dieser Tests ist keine physikalische Abschaltung erforderlich (Auslösung „gebrückt“).

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------	-------------------

#### 3.2.7.2 Schnell abschaltbare Last – Funktionsnachweis (§ 2 Nr. 9 AbLaV)

Der Anbieter beschreibt, wie die Abschaltung nach Eingang des Abrufsignals des ÜNB erfolgt.

Ebenso weist der Anbieter nach, dass er in der Lage ist, die Freigabe zur Zuschaltung durch den ÜNB zu erkennen und umzusetzen.

Ein Anbieter kann pro präqualifizierte Abschaltbare Last bei jeder Ausschreibung nur ein Angebot abgeben. Die Angebotsleistung kann sich hierbei zwischen der Mindestleistung nach § 2 Nummer 7 AbLaV und der höchsten präqualifizierten Leistung der Abschaltbaren Last bewegen. Sofern ein Anbieter aus einer Verbrauchseinheit mehrere Angebote erstellen will, so ist nachzuweisen, dass die Teilmengen unabhängig voneinander anteilig abgerufen und erbracht werden können sowie den Anforderungen nach minimaler und maximaler Abschaltleistung jeweils genügen. Die Verbrauchseinheit wird für diesen Fall in mehrere Abschaltleistungen unterteilt und jeweils präqualifiziert.

Der Anbieter erklärt sich bereit, die ferngesteuerte Abschaltung gemeinsam mit dem Anschluss-ÜNB zu testen. Während dieser Tests ist keine physikalische Abschaltung erforderlich (Auslösung „gebrückt“).

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

### 3.2.8 Mindestbringungszeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AbLaV)

Der Anbieter bestätigt, dass der Abruf nachweisbar für mindestens 16 Viertelstunden im Erbringungszeitraum und in Höhe der zu präqualifizierenden Abschaltleistung erbracht werden kann.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

### 3.2.9 Technische Mindestverfügbarkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 AbLaV)

Der Anbieter bestätigt, dass die Abschaltleistung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AbLaV grundsätzlich an allen Viertelstunden bis auf maximal 120 Viertelstunden pro Woche zur Verfügung gestellt werden kann (technische Mindestverfügbarkeit).

Dies weist der Anbieter durch das Betriebsprotokoll wie in Abschnitt 3.2.4 beschrieben nach.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

### 3.2.10 Berücksichtigung von Nachholungen

Der Anbieter bestätigt, dass wenn im Rahmen der Abschaltung der Abschaltleistung Nachholeffekte entstehen, diese entsprechend bewirtschaftet werden. Im Rahmen der Präqualifikationen beschreibt der Anbieter dem ÜNB das mit Abrufen zusammenhängende Verhalten der abschaltbaren Last, woraus ersichtlich wird, ob durch Abruf der Abschaltleistung ein Nachholeffekt entsteht. Falls ein Nachholeffekt besteht, so muss die Bewirtschaftung des Nachholeffektes beschrieben werden.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

## 3.3 Informationstechnische Anforderungen (§ 9 Abs. 3 und § 15 Abs. 5 AbLaV)

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gemäß der AbLaV werden von den ÜNB informationstechnische Anforderungen in Form von speziellen Präqualifikationskriterien beschrieben, die von den Anbietern von Abschaltleistung zu erfüllen und einzuhalten sind.

Der Anbieter beschafft und betreibt die informationstechnischen Einrichtungen auf eigene Kosten entsprechend den Vorgaben der ÜNB.

### 3.3.1 Online-Meldungen

Der Anbieter stellt dem Anschluss-ÜNB online über die Kommunikationswege gemäß den **Mindestanforderungen an die Informationstechnik des Anbieters für die Erbringung von Abschaltleistung** im Minutenraster nach § 9 Abs. 3 AbLaV folgende Werte nach den Vorgaben des Anschluss-ÜNB zur Verfügung:

- Status-Meldung je Angebot: Angebot zum Abruf verfügbar ja/nein
- Status-Meldung je Angebot: Statuskennzeichen gemäß Anlage 6c zum Rahmenvertrag
- Leistungsaufnahme in MW mit drei Nachkommastellen
- minimale Leistungsaufnahme der betreffenden Viertelstunden (konstant über die Viertelstunde und identisch mit der vorab verbindlichen Meldung; 1-Minutenmittelwert; MW mit drei Nachkommastellen)
- verbleibende Abrufdauer gemäß angebotener Einzelabrufdauer
- verbleibende Pause nach Abruf oder Vermarktung
- Stand des wöchentlichen Restabrufkontos als Zeitangabe

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr.____	Anlagen-Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-----------------------	-----------------

### 3.3.2 Informationstechnische Kommunikationsanbindung (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 AbLaV)

Zum Abruf der Abschaltleistung und zur koordinierten Wiederschaltung errichtet und betreibt der Anbieter nach den Vorgaben des ÜNB (siehe **Mindestanforderungen an die Informationstechnik des Anbieters für die Erbringung der Abschaltbaren Lasten**) eine informationstechnische Kommunikationsanbindung.

#### 3.3.2.1 SOL - Sofort Abschaltbare Last

Der Anbieter bestätigt, dass er die informationstechnische Kommunikationsanbindung seiner Leitstelle an die Leitstelle der Systemführung des Anschluss-ÜNB entsprechend den **Mindestanforderungen an die Informationstechnik des Anbieters für die Erbringung der Abschaltbaren Lasten** umgesetzt hat und betreibt.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr.____	Anlagen-Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-----------------------	-----------------

### 3.3.2.2 SNL - Schnell abschaltbare Last:

Der Anbieter bestätigt, dass er die informationstechnische Kommunikationsanbindung seiner Leitstelle an die Leitstelle der Systemführung des Anschluss-ÜNB entsprechend den **Anforderungen an Informationstechnik für abschaltbare Lasten** umgesetzt hat und betreibt.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr.____	Anlagen-Nr.____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-----------------------	-----------------

### 3.3.3 Elektronisches Kommunikationsverfahren zur Erbringung von Abschaltleistung

Der Anbieter bestätigt, dass er die Kommunikation mit dem Last-Management-Server (LaMaS) der ÜNB zur Erbringung von Abschaltleistung gemäß Schnittstellendokument (Anlage 7 zum Rahmenvertrag) umsetzt und betreibt.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr.____	Anlagen-Nr.____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-----------------------	-----------------

## 3.4 Organisatorische Anforderungen

### 3.4.1 Kontaktstelle für den operativen Betrieb (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 AbLaV)

Zur Erreichbarkeit des Anbieters im Rahmen der Bereitstellung und Erbringung von Abschaltleistung nennt der Anbieter dem Anschluss-ÜNB eine Kontaktstelle (siehe Anlage 1 zum Rahmenvertrag über die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten), die rechtzeitig vor und während des Erbringungszeitraums ständig telefonisch und per E-Mail erreichbar ist. Dies gilt auch bei Angeboten eines Konsortialführers, die aus einem Konsortium erbracht werden. Es ist in diesem Fall eine Kontaktstelle des Konsortialführers zu benennen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr.____	Anlagen-Nr.____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-----------------------	-----------------

### 3.4.2 Kommunikation für Fahrplananmeldung (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AbLaV)

Die Kommunikation für die Fahrplananmeldung findet auf elektronischem Wege statt und ist redundant ausgelegt. Fahrpläne werden über einen Anbieter-Client (Primärweg) oder im Sinne eines redundanten Kommunikationsweges per E-Mail angemeldet.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr.____	Anlagen-Nr.____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-----------------------	-----------------

### 3.4.3 Organisatorische Anforderungen und Aufgaben der Kontaktstelle bei Erbringung aus Konsortium (§ 9 Abs. 3 Nr. 4 AbLaV)

Erfolgt die Erbringung von Abschaltbarer Last durch ein Konsortium von mehreren Verbrauchsanlagen so wird diese im Rahmen eines Aktivierungskonzeptes durch den Konsortialführer organisiert. Der Konsortialführer als Anbieter erbringt durch geeignete betriebliche Tests nach Vorgabe des Anschluss-ÜNB den Nachweis, dass die vom ÜNB mit Abruf angeforderte/automatisch Abschaltleistung in dem festgelegten Zeitrahmen physikalisch erbracht wird.

Hierzu muss die Kontaktstelle des Konsortialführers die kommunikationstechnische und organisatorische Steuerung des Konsortiums leisten. Der Konsortialführer ist für die Überwachung der Vorhaltung und Erbringung verantwortlich und muss bei Ausfall oder Nichtverfügbarkeit von Verbrauchseinrichtungen des Konsortiums die nicht zur Verfügung stehende Abschaltleistung auf andere Verbrauchseinrichtungen im Konsortium verlagern. Für jede Verbrauchseinrichtung ist zu benennen, wie die Aktivierung der Verbrauchseinrichtung aus der Kontaktstelle erfolgt (z.B. durch Telefonanruf, automatisches Absetzen eines Hochfahr-/Abfahrbefehls, Fernsteuerung). Die Umsetzung dieser Anforderungen ist durch den Anbieter in Form entsprechender Konzepte nachzuweisen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------	-------------------

### 3.4.4 Abwicklungsbilanzkreis

#### 3.4.4.1 Erstellung der Fahrpläne

Die Leistungsaufnahme der abschaltbaren Last wird während des gesamten Ausschreibungszeitraums mess- und zählertechnisch erfasst.

Das Abrufsignal stellt die Basis für die Ermittlung der elektrischen Energiemengen dar, die von den abschaltbaren Lasten durch den Abruf der Abschaltleistung nicht verbraucht wird. Die abgerufene Energiemenge wird vom Anbieter dem Anschluss-ÜNB per Fahrplan geliefert.

Die Erstellung der Fahrpläne übernimmt seitens ÜNB der LaMaS. Der Anbieter bestätigt, dass er über die nach Rahmenvertrag erforderliche Einrichtungen zur Erfassung der Abschaltleistung verfügt und in der Lage ist, im Falle eines Abrufs die erforderlichen korrespondierenden Fahrpläne zum Lieferanten und Anschluss-ÜNB zu generieren bzw. zu bestätigen. Im Falle eines Konsortiums bestätigt der Konsortialführer, dass er in der Lage ist, die erforderlichen Fahrpläne im Zusammenhang mit den Lasten Dritter zu generieren.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------	-------------------

#### 3.4.4.2 Einrichtung des Bilanzkreises

Der Anbieter benennt dem ÜNB einen Bilanzkreis (Anbieterbilanzkreis) in der Regelzone des Anschluss-ÜNB, für den der Anbieter Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) ist. Abweichend davon kann der Anbieter nach Abstimmung mit dem Anschluss-ÜNB einen Bilanzkreis (Anbieterbilanzkreis) in der Regelzone des Anschluss-ÜNB benennen, der von kei-

nem anderen Anbieter von Abschaltbarer Leistung oder Regelleistung auf [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) als Erbringungsbilanzkreis genutzt wird und für den er nicht Bilanzkreisverantwortlicher ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Anbieter Konsortialführer ist.

Der Anbieter stimmt zu, dass

- eine bei der Erbringung von Abschaltleistung entstehende Bilanzkreisabweichung dem Anbieter in dessen Anbieterbilanzkreis gemäß den gültigen Regeln der Fahrplananmeldung gebucht wird
- er gegenüber dem abrufenden ÜNB auf weitergehende Ansprüche verzichtet, die daraus resultieren, dass die durch die Erbringung von Abschaltleistung resultierenden Bilanzkreisabweichungen in den Anbieterbilanzkreis gebucht werden.

Der Anbieter erklärt, dass er mit seinem Lieferanten und ggf. den Lieferanten der Mitglieder eines Konsortiums Maßnahmen getroffen hat, die sicherstellen, dass während der Erbringung von Abschaltleistung durch den oder ggf. die Lieferanten keine, die Abschaltleistung kompensierende, Leistungsausregelung durch Anpassung von Erzeugungsleistung/Lastanpassung erfolgt.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

### 3.4.4.3 Abschaltleistung befindet sich nicht im Anbieterbilanzkreis

Der Anbieter erklärt, dass er

- folgende Regelungen mit dem BKV des Lieferantenbilanzkreis und ggf. mit den BKV der Lieferanten der Mitglieder des Konsortiums getroffen hat, so dass eine bei der Erbringung von Abschaltleistung entstehende Bilanzkreisabweichung dem Lieferantenbilanzkreis zugeordnet wird und
- gegenüber dem abrufenden ÜNB auf weitergehende Ansprüche verzichtet, die daraus resultieren, dass die durch die Erbringung von Abschaltleistung resultierenden Bilanzkreisabweichungen in den Lieferantenbilanzkreis gebucht werden und
- mit seinem Lieferanten Maßnahmen getroffen hat, die sicherstellen, dass während der Erbringung von Abschaltleistung durch den Lieferanten oder ggf. die Lieferanten keine die Abschaltleistung kompensierende Leistungsausregelung durch Anpassung von Erzeugungsleistung/Lastanpassung erfolgt.

Der Anbieter benennt alle Bilanzkreise, insbesondere unter Einbeziehung der Mitglieder eines Konsortiums und deren Lieferanten, die bei der Erbringung der Abschaltleistung betroffen sind.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------



### 3.4.5 Bestätigung des Anlagenbetreibers/Eigentümers (§ 9 Abs. 3 AbLaV)

Sofern der Betreiber der Verbrauchseinheit, aus der die Lieferung der Abschaltleistung erfolgen soll, nicht identisch mit dem Anbieter und/oder Eigentümer ist, bestätigt der Anbieter, dass

- a) der Eigentümer der Verbrauchseinheit über die Präqualifikation informiert ist und der Vorhaltung und Erbringung der Abschaltleistung aus seiner Verbrauchseinheit ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat,
- b) der Betreiber die Präqualifikationsunterlagen, die seine Verbrauchseinrichtung betreffen, vollständig erhalten hat und mit der in den Präqualifikationsunterlagen beschriebenen Vorgehensweise vollumfänglich einverstanden ist,
- c) der Betreiber mit dem Einsatz der Verbrauchseinheit zur Erbringung von Abschaltleistung durch den Anbieter gegenüber dem abrufenden ÜNB einverstanden ist.

Der Anbieter bestätigt, dass ihm der Betreiber / Eigentümer Folgendes erklärt hat:

- a) die in den Präqualifikationsunterlagen zugesagten technischen/betrieblichen Eigenschaften werden während der Dauer der vertraglichen Lieferverpflichtung des Anbieters vollständig eingehalten,
- b) bei Wegfall oder Einschränkung der Präqualifikationsvoraussetzungen wird der Anbieter unverzüglich informiert,
- c) über wesentliche Änderungen bei Unternehmens- oder Leistungsdaten, die der Präqualifikation zugrunde liegen, wird der Anbieter unverzüglich informiert,
- d) eine marktliche Nichtverfügbarkeit nach § 7 AbLaV ist dem Anschluss-ÜNB entsprechend anzuzeigen,
- e) der Anschluss-ÜNB wird von allen Haftungsansprüchen aus Schäden, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Abwicklung der Verordnung über Abschaltbare Lasten entstehen können, freigestellt.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

### 3.5 Bestätigung des Anschlussnetzbetreibers (§ 16 AbLaV)

Der Anbieter bestätigt, dass die Erbringung von Abschaltleistung aus seinen abschaltbaren Lasten oder aus denen seiner Konsortialmitglieder durch die zuständigen Anschluss-Netzbetreiber (ANB) sowie durch die vorgelagerten Netzbetreiber genehmigt ist. Der ANB sowie die vorgelagerten Netzbetreiber bestätigen dies durch die beiliegende Anschluss-Netzbetreiber-Bestätigung.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

### 3.6 Restabrufkonto und Verfügbarkeit

#### 3.6.1 Führen eines Restabrufkontos (§ 10 Abs. 2 Nr. 6b AbLaV)

Mit einem sich auf eine Ausschreibung beziehenden Angebot erklärt der Anbieter sich einverstanden, ein Restabrufkonto zu führen, das Auskunft gibt über das für Abschaltungen im Ausschreibungszeitraum noch zur Verfügung stehende Zeitvolumen.

Der Anbieter erklärt sich bereit ein Restabrufkonto zu führen und die Datenlieferung gemäß § 9 Abs. 3 AbLaV an den ÜNB entsprechend dessen Vorgaben (Art, Form und Inhalt) für die Angebotsmeldung, (vor-)tägliche Verfügbarkeitsmeldung und die Onlinemeldung (dreistufige Meldung) durchzuführen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

#### 3.6.2 Meldung der Verfügbarkeit (§ 12 AbLaV)

Die Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten, die den Zuschlag erhalten haben, melden dem Betreiber des Übertragungsnetzes, mit dem die Vereinbarung über die Abschaltleistung besteht, über den LaMaS bis spätestens 14.30 Uhr verbindlich für den Folgetag die technische Verfügbarkeit der Abschaltleistung und ggf. eine abweichende Vermarktung am börslichen Großhandelsmarkt für Strom oder am Markt für positive Regelleistung oder Primärregelleistung im Sinne von § 7 AbLaV. Verändert sich die technische Verfügbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt, ist diese unverzüglich nachzumelden.

Tritt der Anbieter als Konsortialführer auf, gelten die genannten Anforderungen für alle vermarkteten Verbrauchseinheiten in gleicher Weise.

Der Anbieter bestätigt, dass er Vorkehrungen getroffen hat und in der Lage ist die Meldungen gemäß § 6.4 Rahmenvertrag entsprechend den Vorgaben (Art, Form und Inhalt) des ÜNBs bereit zu stellen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

#### 3.6.3 Monatlicher Nachweis zur Überprüfung der Verfügbarkeit (§ 15 Abs. 1 AbLaV)

Der Anbieter bestätigt, dass er Vorkehrungen getroffen hat, um dem ÜNB bis zum 20. des Folgemonats entsprechend den Vorgaben (Art, Form und Inhalt) des ÜNBs gemäß § 9 Abs. 3 AbLaV einen vollständigen Leistungsnachweis der abschaltbaren Last in minutengenauer Auflösung zur Verfügung zu stellen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

### 3.7 Abwicklungssprache

Die Abwicklungssprache ist deutsch.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

## 4. Rechtsverbindliche Erklärungen des Präqualifikanten

Wir erklären hiermit,

- dass die von uns gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen richtig und wahrheitsgemäß erfolgt sind, auch für Angaben zu Verbrauchseinrichtungen, die sich nicht in unserem Besitz befinden oder unter unsere Betriebsführung fallen,
- dass die in elektronischer Form übergebenen Daten mit den ausgedruckten Daten übereinstimmen,
- dass wir mit der in den Präqualifikationsunterlagen beschriebenen Bedingungen vollumfänglich einverstanden sind,
- dass wir den ÜNB schriftlich und unverzüglich informieren, wenn sich wesentliche Änderungen bei den Unternehmens- oder Leistungsdaten ergeben, welche der Präqualifikation zugrunde liegen und
- dass wir der durch die ÜNB einseitig vorgenommenen Anpassungen der „Anforderungen an Informationstechnik für abschaltbare Lasten“ zustimmen, sofern dies durch gesetzliche Neuregelungen, behördliche oder regulatorische Vorgaben erforderlich wird oder wenn betriebliche Erkenntnisse eine Änderung der vorliegenden „Anforderungen an Informationstechnik für abschaltbare Lasten“ dies erfordern. In dem Fall werden wir die neuen Anforderungen umsetzen.

---

Ort, Datum

---

Firma

---

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Der Anschluss-ÜNB weist ausdrücklich darauf hin,

- dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zum Ausschluss unseres Unternehmens vom späteren Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwaigen abgeschlossenen Rahmenvertrages aus wichtigem Grund führen kann,
- dass die von uns eingereichten Präqualifikationsunterlagen einschließlich der übergebenen Dateien im Falle einer erfolgreichen Präqualifikation Bestandteil des abzuschließenden Rahmenvertrages über die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Abschaltbarer Leistung werden,
- dass wissentlich falsche Angaben und Erklärungen in Bezug auf Fachwissen, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu unserem Ausschluss im späteren Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwaig erteilten Auftrags führen können,
- dass Angebote für Abschaltbaren Lasten nur aus den hier präqualifizierten Verbrauchseinrichtungen erbracht werden dürfen,
- dass maximal die im Präqualifikationsverfahren festgestellte Angebotsleistung für die jeweilige Produktart gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AbLaV der Abschaltbaren Leistung vermarktet werden darf und
- bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Präqualifikationsanforderungen (allgemein und speziell) kann der Anbieter an der Teilnahme an Ausschreibungen für bis zu zwei Jahre ausgeschlossen werden
- dass die vorliegenden Präqualifikationsunterlagen durch die ÜNB in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur jederzeit weiterentwickelt werden können, was eine Nachpräqualifikation zur Folge haben kann.

Beigefügte Anlagen:

Ja /  Nein  Erläuterungen, Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Ja /  Nein  Anlagen, Nr. . \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_